

Wahlausschreiben zur Schulkonferenz der Christian-Rauch-Schule

Hiermit lade ich Schülerverepeter, Elternverepeter und die Mitglieder der Gesamtkonferenz zur Wahl der Verepeter für die Schulkonferenz ein.

Die Gesamtkonferenz wählt am 30.09.2021, um 14:00 Uhr im Raum 325.

Die Wahlversammlung der Schülerverepeterung findet statt am 29.09.2021 in Raum 325.

Der Schulelternbeirat wählt am 04.10.2021, um 19:00 Uhr im Raum 242.

Sollte eine Wahlversammlung nicht beschlussfähig sein, tritt sie am Folgetag zur gleichen Zeit am gleichen Ort erneut zusammen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu wählen sind 12 Mitglieder der Schulkonferenz, und zwar 3 Verepeterinnen oder Verepeter der Schülerinnen und Schüler, 6 der Lehrerinnen und Lehrer und 3 der Eltern; Ersatzmitglieder sollen für jede Personengruppe (mindestens) in gleicher Zahl bestimmt werden. Für Erhöhung über die Mindestzahl wären Mehrheitsbeschlüsse aller drei Gremien notwendig.

Es ist anzustreben, dass Männer und Frauen zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.

Die Schülerverepeterinnen oder Schülerverepeter sowie die Ersatzschülerverepeterinnen oder Ersatzschülerverepeter werden vom Schülerrat gewählt. Wählbar sind die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8-13, sofern sie nicht Mitglied des Wahlausschusses sind. Schülerinnen und Schüler, die **nicht** dem **Schülerrat** angehören, benötigen für ihre Kandidatur eine **Wählbarkeitsbescheinigung** des Schulleiters.

Die Wahl der Lehrerepeterinnen oder Lehrerepeter sowie der Ersatzleherepeterinnen oder Ersatzleherepeter erfolgt durch die Gesamtkonferenz. Wahlberechtigt sind alle an der Schule selbständig unterrichtenden Lehrkräfte, unabhängig von der erteilten Stundenzahl. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlausschusses.

Die Elternverepeterinnen oder Elternverepeter sowie die Ersatzelternverepeterinnen oder Ersatzelternverepeter wählt der Schulelternbeirat. Wählbar ist jeder Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers, der nicht dem Wahlausschuss angehört. (Auf § 100 Nr. 1 und 3 Hessisches Schulgesetz wird hingewiesen.) Wenn ein Elternteil **nicht Mitglied des Schulelternbeirats** ist, braucht er für seine Kandidatur eine **Wählbarkeitsbescheinigung** der Schulleitung.

Die Wahlen zur Schulkonferenz werden im Regelfall nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. (Hierauf haben sich die Gesamtkonferenz und der Schulelternbeirat bereits festgelegt.) Beantragt aber jeweils mindestens ein Viertel der Mitglieder eines Wahlgremiums die Durchführung einer **Verhältniswahl** (Listenwahl), so ist diesem Antrag bei der jeweiligen Wahl zu entsprechen. Die **Wahlvorschläge** (Vorschlagslisten) sind in diesem Fall dem Vorsitzenden des jeweiligen Wahlgremiums **innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlausschreibens, also spätestens am 27.09.2021, im Sekretariat** einzureichen.

Bad Arolsen, den 14.09.2021
gez. Markus Wagener
(Schulleiter)